

# Fortgeschrittenenhausarbeit – Strafrecht: Nachstellung mit unverhofften Folgen

Von Prof. Dr. **Ralf Krack**, Wiss. Mitarbeiter **Sascha Kische**, LL.M., Osnabrück\*

*Der Sachverhalt wurde als Ferienhausarbeit begleitend zur Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene im SS 2009 an der Universität Osnabrück gestellt.<sup>1</sup> Die Bearbeiter wurden vor die Aufgabe gestellt, einzelne empirisch nachgewiesene Phänomene des sog. Stalking<sup>2</sup> unter die relevanten Vorschriften des Allgemeinen und Besonderen Teils zu subsumieren. Es handelt sich nachfolgend um die leicht überarbeitete Fassung der Korrekturanmerkungen; zu Gunsten einer umfänglicheren Lösungswiedergabe wird auf die Darstellung im Gutachtenstil verzichtet.*

## Sachverhalt

A ist bislang im Leben der private und berufliche Erfolg nicht vergönnt. Nach dem Scheitern seiner Ehe mit der O und einer betriebsbedingten Kündigung bei einem größeren Automobilhersteller in Osnabrück will er einen „Neuanfang“ in Bad Iburg starten. Nach dem Einzug in eine Mietwohnung in einer Reihenhaussiedlung wird er schnell auf die attraktive Nachbarin N aufmerksam, in die er sich wahrhaftig „auf den ersten Blick“ verliebt. Seine anfänglichen Versuche, eine Beziehung zu N aufzunehmen, scheitern allerdings kläglich.

Der A ist jedoch keinesfalls gewillt aufzugeben. An insgesamt acht Sonntagen im April/Mai 2009 mietet er einen Heißluftballon und überfliegt mit diesem das Wohngebiet. Am Heißluftballon ist dabei die Aufschrift „N – ICH LIEBE DICH, DEIN A“ deutlich sichtbar angebracht. Diese Aktionen, die N anfangs nur aufgrund von Bemerkungen anderer Nachbarn, später jedoch auch selbst wahrnimmt, führen bei ihr zunehmend zu Verfolgungsängsten, die sich darin ausdrücken, dass N die Fensterjalousien tagsüber herunterfährt und sich bei unerwartetem Türklingeln nicht mehr traut, die Tür zu öffnen. Darüber hinaus klagt N über nächtelange Schlafstörungen, die eine Minderung der beruflichen Leistung, vermehrte Krankschreibungen und Arbeitsausfälle sowie eine ersichtliche Abnahme der Kontaktpflege zu Kolleginnen und Kollegen zur Folge haben. A sind die durch seine Aktionen hervorgerufenen Beeinträchtigungen bei N durchaus bewusst. Nachdem N jedoch nicht die von A gewünschten Reaktionen zeigt, beschließt A, der N seine „Liebe“ noch intensiver unter Beweis zu stellen. A bestellt an zwei aufeinander folgenden Samstagen im Juni 2009 unter dem Namen und auf Rechnung der N bei einem Versandhaus für exotische Kunstgegenstände zum Teil obskure, zum Teil obszöne Gegenstände,

die Liebesstellungen des fernöstlichen „Kamasutra“ nachbilden. Die einzelnen Bestellungen haben einen Gesamtpreis von 450.- €. Zwar geht A davon aus, dass sich N über die Bestellungen ärgern und nicht bezahlen könnte, doch erhofft sich A von dieser Aktion, in N „das Liebesgefühl“ zu wecken. Nachdem der Lieferant die Pakete jeweils gegen Nachnahme aushändigen will und N ihm klarmacht, dass sie die Bestellungen nicht getätigt habe und daher auch nicht annehmen werde, fährt der Lieferant mitsamt den Paketen erfolglos zurück.

N fühlt sich hiernach mit ihren Nerven ziemlich am Ende und stellt den A daraufhin verzweifelt zur Rede und macht deutlich, dass sie an einer Beziehung zu ihm weder jetzt noch zukünftig interessiert ist. Maßlos enttäuscht über N und die Frauen insgesamt fasst A nunmehr den Entschluss, es seiner geschiedenen Ehefrau O „heimzuzahlen“, die A für seine persönliche Misere verantwortlich macht. A schmiedet hierbei den Plan, fortan wiederholt und abwechselnd die Luft aus einzelnen Reifen des Fahrzeugs der O zu lassen, welches O sich mit dem Eingehen einer neuen Beziehung angeschafft hat. Aus einem nahe gelegenen Baumarkt besorgt sich A zudem fünf 25-Liter-Eimer mit weißer Farbe, um einen solchen jeweils über das Fahrzeug der O zu gießen und „Botschaften“ auf dem Auto zu hinterlassen. Dabei geht A zu Recht davon aus, dass die Farbe ohne größere Anstrengung abwaschbar ist und keine Einwirkungen am Lack hinterlässt. Mit seinem Vorgehen bezweckt A, dass in O neben panischer Angst auch Verfolgungsängste hervorgerufen werden. Eines Nachts schreitet A zur erstmaligen Umsetzung seines Plans und wird von O zufällig ertappt. Da O allein zu Hause ist und sofort befürchtet, dass der A ihre neue Beziehung durch permanente und unerträgliche Belästigungen „kaputtmachen“ wolle, läuft sie in Panik davon und schreit um Hilfe. O wird beim ziellosen Überqueren der Fahrbahn von einem PKW erfasst und stirbt noch am Unfallort.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A nach dem StGB. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Straftaten gegen die Umwelt sind nicht zu prüfen.

---

\* Der Autor Krack ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Osnabrück, der Autor Kische ist Assessor und als wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl tätig.

<sup>1</sup> Unter 168 Teilnehmern und bei einem Notendurchschnitt von 5,86 Punkten verteilte sich die Benotung wie folgt: „sehr gut“ – 0,5 %; „gut“ – 1,1 %; „vollbefriedigend“ – 8,2 %; „befriedigend“ – 29,1 %; „ausreichend“ – 43,4 %; „mangelhaft“ – 17,2 %; „ungenügend“ – 0,5 %.

<sup>2</sup> Vgl. Löbmann, MSchrKrim 2002, 25; neuere Erscheinungsformen bei Valerius, JuS 2007, 319.

**Lösungsvorschlag****Gliederung**

A. Straftaten zum Nachteil der N (Heißluftballon und „Kamasutra“-Gegenstände)

I. Nachstellung (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 Alt. 2 StGB durch Überfliegen mit dem Heißluftballon)

1. Aufsuchen der räumlichen Nähe und Versuch der Kontaktherstellung unter Verwendung von Kommunikationsmitteln

2. Beharrlichkeit

Problem: Art und Umfang des beharrlichen Verhaltens

3. Unbefugtheit

Problem: Abgrenzung zu sozialadäquater Verhaltensweise

4. Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

5. Vorsatz

6. Verwirklichung (erfolgs-)qualifizierender Umstände gem. § 238 Abs. 2 Alt. 2 StGB

II. Körperverletzung (§ 223 StGB)

III. Betrug zum Nachteil des Versandhauses (§ 263 StGB)

1. Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung

2. Vermögensschaden

Problem: Vermögensgefährdung oder tatsächlicher Vermögensverlust

3. Vorsatz sowie Absicht rechtswidriger (und stoffgleicher) Bereicherung

Problem: Absicht oder nur sicheres Wissen

IV. Nachstellung (§ 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB durch Bestellen der Gegenstände)

Problem: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

V. Ergebnis

B. Straftaten zum Nachteil der O (Beschmieren und Luftlassen des Fahrzeugs)

I. Versuchte Nachstellung mit Todesfolge (§§ 238 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3, 22 StGB)

1. Nichtvollendung; Strafbarkeit des (erfolgsqualifizierten) Versuchs

Problem: Erfolgsqualifizierter Versuch des § 238 Abs. 3

2. Ergebnis

II. Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 22 StGB)

1. Nichtvollendung; Strafbarkeit des (erfolgsqualifizierten) Versuchs

2. Tatentschluss

3. Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)

4. Schwere Folge des § 227 StGB

Problem: Gefahrspezifischer Zusammenhang

III. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

IV. Versuchte Nötigung (§§ 240 Abs. 1 u. 2, 22 StGB)

V. Versuchte Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 1 u. 2, 22 StGB)

VI. Ergebnis

C. Gesamtergebnis

**Lösung****A. Straftaten zum Nachteil der N (Heißluftballon und Bestellen der Figuren)****I. Nachstellung<sup>3</sup> (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 Alt. 2 StGB)**

*1. Aufsuchen der räumlichen Nähe und Versuch der Kontaktherstellung unter Verwendung von Kommunikationsmitteln*

Nach § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB sollen physische Annäherungen an das Opfer wie das Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen und sonstige häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers erfasst werden.<sup>4</sup>

Unabhängig von dem umstrittenen Erfordernis eines gezielten Aufsuchens<sup>5</sup> ist durch das Überfliegen mit dem Heißluftballon in mehreren hundert Metern Höhe ein Näheverhältnis eher nicht gegeben.

Was unter den „Kommunikationsmitteln“ als Oberbegriff in § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber bei Schaffung der Strafnorm nicht (legal-)definiert. In den Gesetzgebungsmaterialien sind hierzu nur „unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe oder Ähnliches“ erwähnt.<sup>6</sup> A hat einen für jedermann sicht- und lesbaren Aufdruck am Heißluftballon angebracht und somit Kontakt zu N im Sinne einer Kommunikation hergestellt.

*2. Beharrlichkeit*

Der Gesetzgeber hat sich hinsichtlich des Merkmals „beharrlich“ dafür ausgesprochen, dass zunächst – in Anlehnung an § 184d StGB – nur eine wiederholte Vornahme<sup>7</sup> tatbestandsmäßig sei. Zudem müsse sich aus einer Gesamtwürdigung der Handlungen, dem zeitlichen Abstand und dem inneren Zusammenhang eine innere Einstellung des Täters<sup>8</sup> äußerlich

<sup>3</sup> Zum gutachtlichen Aufbau des § 238 StGB in der Fallbearbeitung vgl. *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 11. Aufl. 2010, § 26a Rn. 2a; genauso vertretbar ist es, mit der Prüfung des Taterfolgs zu beginnen, vgl. nur *Heghmanns*, ZJS 2010, 269 (270). Eine Bestandsaufnahme erster Gerichtsentscheidungen liefert *Krüger*, NStZ 2010, 546.

<sup>4</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7; vgl. auch BGHSt 54, 189 = NStZ 2010, 277 (278); *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 238 Rn. 4.

<sup>5</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 238 Rn. 4.

<sup>6</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7; jetzt auch BGH NStZ 2010, 277 (278).

<sup>7</sup> Nach BR-Drs. 551/04, S. 10 (zur Erläuterung des dort noch vorgesehenen Merkmals „fortwährend“) soll das inkriminierte Verhalten eine „gewisse Kontinuität und Häufigkeit“ aufweisen. Nach BGH NStZ 2010, 277 (278, mit krit. Anm. *Mitsch*, NStZ 2010, 513 [514]) ist eine mindestens einmal wiederholte Begehung zwar immer Voraussetzung, genügt für sich allein aber noch nicht. A.A. wohl *Valerius*, JuS 2007, 319 (322), der im Einklang mit einem früheren Gesetzesentwurf des Bundesrates auf eine Indizwirkung von mindestens fünf Handlungen abstellt (BT-Drs. 16/1030, S. 7).

<sup>8</sup> Ob damit zugleich eine gutachtliche Trennung in objektive und subjektive Beharrlichkeit vorzunehmen ist, wie *Jahn*

manifestieren, die sich als eine „besondere Hartnäckigkeit und [...] gesteigerte Gleichgültigkeit [...] gegenüber dem gesetzlichen Verbot konkretisieren lasse, die zugleich die Gefahr weiterer Begehungen indiziert“<sup>9</sup>. Angesichts der wiederholten Begehung ist ein besonders hartnäckiges, weil uneinsichtig auf seinem „Liebesgefühl“ beruhenden Vorgehen des A und zugleich auch seine gesteigerte Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot, trotz des Nichtinteresses von N an seiner Person ihr weiterhin aufdringlich nahezukommen, zum Ausdruck gekommen.

### 3. Unbefugtheit

Bei dem Merkmal „unbefugt“ soll es sich um ein Tatbestandsmerkmal handeln.<sup>10</sup> Der Gesetzgeber wollte durch dieses Merkmal sozialadäquate Verhaltensweisen ausnehmen.<sup>11</sup> Ein befugtes Handeln sei anzunehmen, wenn sich der Täter entweder auf eine Befugnisnorm oder das ausdrückliche oder konkludente Einverständnis des Opfers berufen kann.<sup>12</sup> Eine derartige Befugnis des A scheidet offensichtlich aus, so dass zur vorliegenden Unterscheidung zwischen einem strafunwürdigen und strafwürdigen Fall das Kriterium der Sozialadäquanz selbst maßgeblich berücksichtigt werden muss. Die Rechtsprechung definiert als sozialadäquates Verhalten das „übliche, von der Allgemeinheit gebilligte und daher in strafrechtlicher Hinsicht im sozialen Leben ganz unverdächtige, weil im Rahmen der sozialen Handlungsfreiheit liegende Verhalten“<sup>13</sup>. Roxin etwa schlägt speziell für Tatbestände mit dem Merkmal „unbefugt“ vor, dass es an der Verwirklichung eines im Tatbestand vertypen Unrechts dann

---

(JuS 2008, 553) in seinem Prüfungsschema vorgeschlagen hat, ist zweifelhaft. Streng genommen wäre in subjektiver Hinsicht dann auch ein Absichtserfordernis, sich auch in Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten, zu fordern, wie es jüngst der BGH zum Begriff der Beharrlichkeit formulierte. Kritisch dazu Heghmanns, ZJS 2010, 269 (271) und Seher, JZ 2010, 582 (582 f.).

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7; BGH NSTz 2010, 277 (278). Für Irritationen sorgt allerdings der Hinweis, dass das Merkmal der Beharrlichkeit „andererseits [...] die Deliktstypik des ‚Stalking‘ zum Ausdruck bringen und einzelne, für sich genommen vom Gesetzgeber als sozialadäquat angesehene Handlungen [...] von unerwünschtem ‚Stalking‘ abgrenzen“ soll (*Hervorhebung d. Verf.*). Diese Funktion dürfte wohl eher dem Merkmal der Unbefugtheit zukommen, s. dazu sogleich.

<sup>10</sup> Für die Verhaltensweisen des § 238 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 StGB ist (wohl) umstritten, ob das Merkmal „unbefugt“ schon den Tatbestand ausschließen oder erst rechtfertigend wirken soll, vgl. Misch, NJW 2007, 1237 (1240). Für eine allgemein rechtfertigende Wirkung spricht sich Heghmanns, ZJS 2010, 269 (270 [m.w.N. in Fn. 20]) aus; dagegen Valerius, JuS 2007, 319 (322).

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7; BR-Drs. 551/04, S. 10; Lackner/Kühl (Fn. 4), § 238 Rn. 6.

<sup>12</sup> BT-Drs. 16/575, S. 7.

<sup>13</sup> BGHSt 23, 226 (228); vgl. auch OLG Hamm NJW 1973, 716 (718 f.).

fehle, wenn sich das Verhalten des Täters als eine sozial tolerierte Handlung darstellt mit der Folge, dass das Handeln auch als befugt zu qualifizieren sei.<sup>14</sup> Einen anderen Menschen durch Liebesbotschaften mittels Aufschrift auf dem Heißluftballon für sich zu gewinnen, stellt zwar keine unverdächtige, aber durchaus von der Allgemeinheit billigenwerte Verhaltensweise dar und kann grundsätzlich für sozial tolerabel erachtet werden. Im Wege einer Gesamtwürdigung der Umstände lässt sich aber auch argumentieren, dass andere, weniger öffentlichkeitswirksame Methoden möglich waren und dementsprechend die Beeinträchtigungen durch N nicht mehr hinnehmbar waren. Auch ist zu berücksichtigen, dass N keinerlei Abhilfe schaffen konnte, nachdem sie ohnehin schon die anfänglichen Annäherungsversuche des A abgewehrt hatte. Das insgesamt achtmalige Überfliegen kann hiernach als sozial unerträgliche Aktion eingestuft werden und erfolgte unbefugt.

### 4. Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung soll vorliegen, wenn im konkreten Kontext ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen vorliegen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen.<sup>15</sup> Als schwerwiegend sind hier neben dem Herunterlassen der Jalousien und der subjektiv empfundenen Angst beim Türklingeln insbesondere die Verfolgungsängste und Schlafstörungen als objektiv physische Beeinträchtigungen sowie die vermehrten Krankschreibungen und Arbeitsausfälle anzusehen. Im Übrigen ist auch der Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen und der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung („durch“) zu bejahen.

### 5. Vorsatz

A war bewusst, dass N an einer Beziehung zu ihm nicht interessiert ist. Gleichwohl hat er insgesamt acht Mal die Liebeserklärungen für die Allgemeinheit sichtbar verbreitet, so dass er wissentlich die Lebensgestaltung der N in ihrem (Nachbarschafts-)Umfeld in beharrlicher und unbefugter Weise beeinträchtigt hat.<sup>16</sup> Dass damit zugleich über den Durchschnitt

---

<sup>14</sup> Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 10 Rn. 40; grundlegend Eser, in: Schönemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 199.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/3641, S. 14; BGH NSTz 2010, 277 (Leitsatz 2); vgl. auch OLG Hamm NSTz-RR 2009, 175. Anders offenbar Seher, JZ 2010, 582 (583): „[...] wenn die Bewältigung des Alltags durch psychische Belastungen erheblich erschwert wird.“ (*Hervorhebung im Original*).

<sup>16</sup> Nach Satzger (Jura 2008, 112 [118]) soll bei offenen Formulierungen wie „ist sich [...] bewusst“ der Vorsatz nicht einfach unterstellt werden dürfen. Vielmehr „möchte der Aufgabensteller häufig eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ansichten (zur Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit, Anm. d. Verf.) lesen; im Ergebnis kann ein Bearbeiter dann – bei entsprechender Be-

und die allgemeine Zumutbarkeit hinausgehende Beeinträchtigungen bei N heraufbeschworen wurden, war zwar von A nicht vordergründig gewollt. Indem A jedoch überhaupt nicht gewillt war, mit seinen Aktionen schon nach wenigen Malen aufzuhören, hat sich A (bedingt) vorsätzlich mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen abgefunden. Ein vorsätzliches Handeln ist gegeben.

6. *Verwirklichung (erfolgs-)qualifizierender Umstände gem. § 238 Abs. 2 Alt. 2 StGB*

Fraglich ist, ob mit den bei N eingetretenen physischen Beeinträchtigungen (Verfolgungsängste, Schlafstörungen) und die hierdurch bedingten psychischen Ausfallerscheinungen (Arbeitsunfähigkeit, Kontaktabnahme) eine „Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung“ i.S.d. § 238 Abs. 2 Alt. 2 StGB hervorgerufen wurde. Anders als in den Fällen des § 226 StGB sollen bereits einschneidende oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Gesundheit vorliegen, namentlich bei ernsthaften Störungen der körperlichen Funktion, langwierigen ernsthaften Krankheiten oder erheblicher Beeinträchtigung der Arbeitskraft für lange Zeit.<sup>17</sup> Bei § 238 Abs. 2 StGB und Delikten mit vergleichbarer Gesetzesformulierung („wenn der Täter das Opfer [...] in die Gefahr [...] einer schweren Gesundheitsschädigung bringt“) handelt es sich um Erfolgsdelikte, die ein vorsätzliches Handeln hinsichtlich der Gefährdung verlangen.<sup>18</sup> Indem A jedenfalls die Gefahr nachhaltiger Beeinträchtigungen der Gesundheit als notwendige Folge seines Handelns herbeigesehen hat, ist ein solch geforderter Gefährdungsvorsatz<sup>19</sup> zu bejahen. Der Qualifikationstatbestand des § 238 Abs. 2 Alt. 2 StGB ist damit erfüllt.

## II. Körperverletzung (§ 223 StGB)

Der Eintritt des Taterfolgs in Form einer körperlichen Mißhandlung (Hervorrufen von Verfolgungsängsten und Schlafstörungen als üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit mehr als unerheblich beeinträchtigen) und einer Gesundheitsschädigung (die o.a. Ausfallerscheinungen *psychischer* Art

gründung – jedes Ergebnis vertreten“. Vertretbar erscheint es somit, im vorliegenden Fall sowohl sicheres Wissen i.S.v. *dolus directus* 2. Grades („durchaus bewusst“) als auch *dolus eventualis* hinsichtlich des Taterfolgs anzunehmen.

<sup>17</sup> Vgl. *Valerius*, JuS 2007, 319 (323 [m.w.N. in Fn. 49]).

<sup>18</sup> Vgl. zur Problematik überzeugend *Paeffgen*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar*, Bd. 1, *Strafgesetzbuch*, 3. Aufl. 2010, § 18 Rn. 5 ff.: ein erfolgsqualifiziertes Delikt i.S.d. § 18 StGB zeichne sich dadurch aus, dass stets dort, wo eine fahrlässige Verursachung des Gefahrerfolgs ausreicht, eine ausdrückliche Regelung getroffen sei (vgl. etwa § 307 Abs. 2 StGB: „[...] und dadurch [...] fahrlässig gefährdet“). Kritisch zur Regelung in § 238 Abs. 2 StGB insbesondere *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1240 f.).

<sup>19</sup> Zu dieser Vorsatzform vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 15 Rn. 28 m.w.N.

als Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands<sup>20</sup>) liegt vor. A waren die durch seine Handlungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Körperintegrität auch bewusst.

## III. Betrug zum Nachteil des Versandhauses (§ 263 Abs. 1 StGB)

### 1. Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung

Indem A beim Versandhaus unter dem Namen der N die Bestellungen tätigte, hat er auf das Vorstellungsbild eines anderen<sup>21</sup> derart eingewirkt, dass dieser an eine wahrhaftige Bestellung durch die Person N glaubte. Aufgrund dieser Täuschung unterlag der für die Bestellannahme zuständige Mitarbeiter auch einem Irrtum. Problematisch ist, was als Vermögensverfügung anzusehen ist, also als dasjenige Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.<sup>22</sup> Eine solche Verfügung wird einerseits bereits in der Annahmeerklärung der Bestellung und – nach subjektivem Verständnis des Getäuschten – dem daraus resultierenden Ingangsetzen von vertragserfüllenden Maßnahmen eine vermögensmindernde Verfügung erblickt,<sup>23</sup> während andererseits erst auf den tatsächlichen Verlust bei der Hingabe von Werten (hier: die Lohn- und Benzinkosten des anfahrens Lieferanten) abgestellt wird.<sup>24</sup>

### 2. Vermögensschaden

Stellt man als Vermögensverfügung auf die Annahmeerklärung ab, so liegt der Gedanke eines Eingehungsbetruges<sup>25</sup> zwar nicht fern. Dem widerspricht aber die zivilrechtliche Rechtslage: Beim sog. Handeln unter fremden Namen sind die Vorschriften der §§ 164 ff. BGB entsprechend anzuwen-

<sup>20</sup> BGHSt 48, 34 („Gubener Hetzjagd“) = JuS 2003, 503 (mit Besprechung *Laue*, JuS 2003, 747). Überblick m.w.N. bei *Hardtung*, JuS 2008, 864 (867).

<sup>21</sup> Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung handelt es sich um ein Dreiecksverhältnis zwischen Täter, dem die Bestellung annehmenden Mitarbeiter und dem Versandhausunternehmen, so dass ein hinreichendes Näheverhältnis zwischen Getäuschten und Geschädigten vorliegen müsste, was hier auch der Fall ist.

<sup>22</sup> *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht*, Besonderer Teil, Bd. 2, 33. Aufl. 2010, Rn. 514.

<sup>23</sup> BayObLG JZ 1972, 25 (mit Anm. *Schröder*) = JuS 1972, 218 (zusammengefasst von *Hassemer* und mit Bespr. *Herzberg*, JuS 1972, 185) = JR 1972, 344 (mit Anm. *Maurach*); vgl. auch LG Kiel NStZ 2008, 219; dagegen erblickt *Puppe* (MDR 1973, 12 [13]) hierin lediglich „die Gefahr, eine nachteilige *Vermögensverfügung* zu treffen“, so dass sie noch nicht einmal eine Vermögensverfügung anzunehmen bereit ist.

<sup>24</sup> So ausdrücklich *Herzberg*, JuS 1972, 185 (187); *Krey/Hellmann*, *Strafrecht*, Besonderer Teil, Bd. 2, 14. Aufl. 2005, Rn. 493; vertiefend *Krack*, in: *Paeffgen u.a.* (Hrsg.), *Festschrift für Ingeborg Puppe* (im Erscheinen).

<sup>25</sup> Vgl. dazu *Kindhäuser*, *Strafgesetzbuch*, Lehr- und Praxis-Kommentar, 4. Aufl. 2010, § 263 Rn. 196.

den<sup>26</sup> mit der Folge, dass zwar ein Geschäft des Namensträgers (hier der N) vorliegt, der Vertrag aber angesichts des vollmachtlosen Auftretens des Täuschenden nur durch Genehmigung (§ 177 BGB) der N hätte verbindlich werden können<sup>27</sup>. Von der „Eingehung eines gegenseitigen Vertrages“ zwischen angeblichem Besteller und dem Getäuschten und mithin von einem Eingehungsbetrug i.S.v. § 263 StGB kann nicht gesprochen werden, zumal die Regelung des § 179 Abs. 1 BGB in diesen Fällen dem Getäuschten bei Verweigerung der Genehmigung vielmehr nur eine schuldunabhängige gesetzliche Garantiehaftung bietet<sup>28</sup>.

Infolgedessen ließe sich überhaupt nur eine dem Eingehungsbetrug ähnliche schadensgleiche konkrete Vermögensgefährdung<sup>29</sup> erwägen oder – vorzugswürdig – auf den tatsächlichen Vermögensverlust aufgrund der Erbringung der Leistung abzustellen. Auch nach *Herzberg* verliere die schadensgleiche Vermögensgefährdung jedenfalls dann ihre eigenständige Bedeutung, wenn sich die anfängliche Gefährdung in einem effektiven Verlust realisiert hat.<sup>30</sup> Die in den vermeintlichen Erfüllungsbemühungen steckenden Aufwendungen begründen also einen endgültigen Schaden.<sup>31</sup>

### 3. Vorsatz sowie Absicht rechtswidriger (und stoffgleicher) Bereicherung

Hinsichtlich der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere auch des schädigenden Vermögensausfalls (Kaufpreis, Anfahrtkosten), handelte A (bedingt) vorsätzlich.

Die Absicht der rechtswidrigen (und stoffgleichen) Bereicherung hat sich auf die Verschaffung des Vermögensvorteils, also das Gegenstück des Vermögensschadens, zu richten.<sup>32</sup> Das Endziel (Beeinträchtigung der N) ist hier nicht vermögensrelevant. Absicht liegt aber auch vor, wenn die erstrebte Bereicherung ein notwendiges Zwischenziel ist.<sup>33</sup> Grundlegend ist die Arbeitskraft als Vermögensbestandteil i:S.d. § 263 StGB anerkannt, soweit Leistungen üblicherwei-

se – wie etwa vorliegend die Inanspruchnahme von Lieferdiensten – nur gegen Entgelt erbracht werden.<sup>34</sup> Die Bereicherung an den Lieferkosten ist für A allerdings kein notwendiges Ziel, wenn man bedenkt, dass eine Bereicherungsabsicht auch dann ausscheidet, wenn A etwa das Versandhaus zur Lieferung der Gegenstände an einen nur fiktiven Adressaten veranlasst hätte. In beiden Fällen handelt es sich allein um eine nur wissentlich herbeigeführte Selbst- oder Fremdschädigung.<sup>35</sup>

### IV. Nachstellung (§ 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB durch Bestellen der Gegenstände)

Für eine Strafbarkeit nach § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB fehlt es in Ermangelung eines durch gewisse Kontinuität und Häufigkeit belegten Zusammenhangs an einer beharrlich vorgenommenen, missbräuchlichen Verwendung von personenbezogenen Daten zur Aufgabe von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen. Wird für das Merkmal der Beharrlichkeit bereits eine einmalig wiederholte Nachstellungshandlung als ausreichend erachtet,<sup>36</sup> so besteht im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass hierdurch jedenfalls keine neuen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung hinzugekommen sind und damit ein Taterfolg nicht gegeben ist.<sup>37</sup>

### V. Ergebnis<sup>38</sup>

Angesichts des einmaligen Entschlusses des A zum insgesamt achtmaligen Überfliegen ist nur eine Tat der Nachstellung in sog. *tatbestandlicher* Handlungseinheit<sup>39</sup> (§ 238 Abs. 1 StGB) gegeben, die bei Bejahung von § 238 Abs. 2 StGB aufgrund (materieller) Subsidiarität verdrängt wird. Mit

<sup>26</sup> Vgl. nur *Heinrichs*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 164 Rn. 10 m.w.N.

<sup>27</sup> So schon *Herzberg*, JuS 1972, 185 (186); vgl. auch *Hassmer*, JuS 1972, 218.

<sup>28</sup> *Heinrichs* (Fn. 26), § 179 Rn. 1.

<sup>29</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. BGHSt 21, 113; treffend *Hefendehl*, Vermögensgefährdung und Exspektanzen, 1994, S. 129 ff.: „[...] muss die Gefahr des endgültigen Verlusts zum Zeitpunkt der Vermögensverfügung bereits so konkret sein, dass dem Bedrohten keine in seiner Macht liegende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den Umschlag der Gefahr in den endgültigen Verlust zu vermeiden“ (*Hervorhebung d. Verf.*). Dies ist angesichts der vereinbarten Nachnahmelieferung und der so vorhandenen Möglichkeit der Einbehaltung der Waren bis zur Aushändigung zu bezweifeln.

<sup>30</sup> *Herzberg*, JuS 1972, 185 (187).

<sup>31</sup> Vgl. dazu *Krack* (Fn. 24).

<sup>32</sup> *Joecks*, StGB, 8. Aufl. (2009), § 263 Rn. 116.

<sup>33</sup> Vgl. die Nachweise bei *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 11. Aufl. 2010, § 13 Rn. 104.

<sup>34</sup> BGH NSTz 2001, 258; vgl. auch schon *Herzberg*, JuS 1972, 185 (188 f.).

<sup>35</sup> Grundlegend dazu *Krack* (Fn. 24).

<sup>36</sup> So schon LG Lübeck JuS 2008, 553 (zusammengefasst durch *Jahn*); *Kinzig/Sander*, JA 2007, 481 (484); zustimmend wohl auch *Heghmanns*, ZJS 2010, 269 (272).

<sup>37</sup> Dies verkennt nicht, dass sich die Beharrlichkeit grundsätzlich aus einer Gesamtwürdigung von *verschiedenen* Handlungen ergeben kann, bei der insbesondere auch der zeitliche Abstand zwischen den Angriffen und deren innerer Zusammenhang von Bedeutung sind, vgl. BT-Drs. 16/575, S. 7. Bei genauerer Betrachtung verlangt aber der BGH eine konkrete Einzelfallprüfung, ob und inwieweit der Taterfolg bereits durch einzelne Handlungen verursacht wurde (vgl. BGH NSTz 2010, 277 [279]) – nicht immer muss also erst das Zusammenwirken aller Angriffe zum Taterfolg führen!

<sup>38</sup> Im Gutachten sollten noch die §§ 184 Abs. 1 Nr. 6, 185 StGB Erwähnung finden, deren Taterfolge hier abzulehnen sind (vgl. nur *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 184 Rn. 36 und § 185 Rn. 4).

<sup>39</sup> BGH NSTz 2010, 277 (279 f.); krit. *Mitsch*, NSTz 2010, 513 (514 f.); vgl. auch *Rissing-van Saan*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, Vor §§ 52 ff. Rn. 20.

der Körperverletzung dürfte Tateinheit (§ 52 StGB) anzunehmen sein, weil die Körperverletzung einen anderen zusätzlichen Unrechtsgehalt aufweist. Wird der Betrug zum Nachteil des Versandhauses (§ 263 StGB) bejaht, so ist umstritten, ob trotz des Angriffs auf verschiedene Rechtsgutsträger zwischen den Gesetzesverletzungen (§§ 238 Abs. 2, 223, 52 StGB einerseits, § 263 StGB andererseits) insgesamt Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) besteht.<sup>40</sup>

## B. Straftaten zum Nachteil der O (Beschmieren und Luftlassen des Fahrzeugs)

### I. Versuchte Nachstellung mit Todesfolge (§§ 238 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3; 22 StGB)

#### 1. Nichtvollendung; Strafbarkeit des (erfolgsqualifizierten) Versuchs

A wollte zwar mehrfach den Pkw beschmieren und die Luft aus den Reifen lassen, ist aber schon bei erstmaliger Umsetzung dieses Plans ertappt worden, so dass es an einer (objektiv) beharrlichen Tathandlung und mithin der Tatvollendung fehlt.

Ferner müsste der Versuch unter Strafe gestellt sein, was insbesondere bei einem sog. *erfolgsqualifizierten Versuch* umstritten ist, wenn das Grunddelikt nicht strafbar ist<sup>41</sup> (§ 23 Abs. 1 StGB). Der Streit dreht sich dabei hauptsächlich um die Frage, ob Erfolgsqualifikationen<sup>42</sup> angesichts ihres Verbrechenscharakters (§ 12 Abs. 1 StGB) die Strafbarkeit begründen können, so dass zu diesem Delikt über den in § 11 Abs. 2 StGB zugeschriebenen Charakter als Vorsatzdelikt auch i.S.d. § 22 StGB unmittelbar angesetzt werden kann. Während einerseits darauf abgestellt wird, dass aus § 18 StGB („*schwerere Strafe*“) und den anerkannten Voraussetzungen einer Erfolgsqualifikation zu entnehmen sei, dass deren Vorliegen nur straf erhöhenden Charakter und mithin durch die „Tat“ die schwere Folge verursacht würde,<sup>43</sup> wird andererseits den Erfolgsqualifikationen wegen des Verbrechenscharakters genau diese strafbegründende Wirkung zugesprochen. Mit Blick auf die einzelnen Tathandlungen in § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StGB wird deutlich, dass auch Tatbeiträge im Vorfeld oder Vorbereitungsstadium tatbestandlich vertypt sind, soweit nur die Beharrlichkeitsgrenze überschritten ist. Ob damit intensive Nachstellungsakte unterhalb dieser Schwelle – mit tödlicher Folge – allein den auffälligen Strafrahmensprung gegenüber § 222 StGB rechtfertigen, muss bezweifelt werden.<sup>44</sup>

<sup>40</sup> Vgl. die Nachweise bei *Kindhäuser* (Fn. 26), § 52 Rn. 25.

<sup>41</sup> Vgl. dazu instruktiv *Kühl*, Jura 2003, 19 (21).

<sup>42</sup> Der Streit war zuletzt nur (noch) bei § 221 Abs. 3 StGB relevant, so dass grundlegend auf die dort vorhandenen Stellungnahmen zurückgegriffen werden kann; instruktiv dazu *Heger*, ZStW 119 (2007), 597 (619 ff.).

<sup>43</sup> So die überwiegende Auffassung, vgl. die Nachweise bei *Heger*, ZStW 119 (2007), 597 (620, in Fn. 133).

<sup>44</sup> Dafür: *Mitsch*, NJW 2007, 1237 (1241); dagegen: *Krüger*, in: *Krüger* (Hrsg.), *Stalking als Straftatbestand*, 2007, S. 81 (S. 207 f.); vgl. auch *Gazeas*, JR 2007, 505.

#### 2. Ergebnis

Ein erfolgsqualifizierter Versuch gem. §§ 238 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3, 22 StGB scheidet vorzugswürdig aus.<sup>45</sup>

### II. Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 22 StGB)

#### 1. Nichtvollendung; Strafbarkeit des (erfolgsqualifizierten) Versuchs

A wollte – aus Enttäuschung – der O die vorangegangene fehlgeschlagene Beziehung mit N anlasten und ihr auf einige Dauer angelegte panische Verfolgungsängste beibringen. Zu diesem Erfolg kam es nicht, so dass die Tatvollendung ausgeblieben ist.

Bei der versuchten Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 22 StGB) ist – allerdings nicht wegen Strafflosigkeit des Grunddelikts – umstritten, ob die Konstellation des erfolgsqualifizierten Versuchs strafbar ist. Die h.M. sieht in der Körperverletzungshandlung den Anknüpfungspunkt für den Gefährdungs Zusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer (Todes-)Folge,<sup>46</sup> so dass der erfolgsqualifizierte Versuch im Rahmen des § 227 StGB möglich ist.

#### 2. Tatentschluss

Indem A ein Zufügen von Verfolgungsängsten bei N beabsichtigte, was das Beeinträchtigen zumindest der körperlichen Unversehrtheit beinhaltet, liegt ein Tatentschluss zu § 223 als Grunddelikt vor.

#### 3. Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB)

Dadurch, dass A in zeitlich-räumlicher Nähe zur geplanten Tatausführung tätig wurde, setzte er unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung (§ 22 StGB) an.

#### 4. Schwere Folge des § 227 StGB

Indem A am Fahrzeug der N zur Tatumsetzung schritt und daraufhin N in panischer Angst vor dem Pkw lief, verursachte er den Tod von N. Über bloße Kausalität setzt § 227 StGB einen derartigen spezifischen Gefährdungs Zusammenhang voraus, dass bereits der Körperverletzungshandlung das Risiko eines tödlichen Ausgangs innewohnt.<sup>47</sup> Das beabsichtigte Vorgehen gegen das Fahrzeug der N birgt bereits ein tödliches Risiko, da eine zur Verängstigung geeignete „Botschaft“ sichtbar hinterlassen werden sollte, die ein unbeherrschtes Verhalten auslösen kann. Bei der Reaktion der N handelt es sich auch um ein „vom Täter erzwungenes“ ver-

<sup>45</sup> Entscheidet man sich für die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs des § 238 Abs. 3 StGB, so sind die Probleme, die nachfolgend unter §§ 227, 22 StGB dargestellt sind, bereits hier zu erörtern. Zu diskutieren wäre insbesondere ein Tatentschluss hinsichtlich der Verwirklichung des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB; zum Problem der Bestimmtheit dieser Tatvariante vgl. jüngst *Gazeas*, NJW 2010, 1684 (1685).

<sup>46</sup> Zum Streitstand vgl. anstatt vieler *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 227 Rn. 2.

<sup>47</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3641, S. 14; allgemein lehrreich dazu *Kühl*, Jura 2002, 810 (811).

ständliches Panikverhalten<sup>48</sup>, durch das sich das Risiko auch verwirklicht „mit der Folge, dass kein eigenverantwortliches Handeln [...] als selbständige Ursache für die Todesfolge dazwischentrat“<sup>49</sup>. Über diesen allgemeinen Zurechnungszusammenhang ist auch der für den erfolgsqualifizierten Versuch nötige *körperverletzungsspezifische* Gefahrsammenhang<sup>50</sup> mit dem Grunddelikt gegeben.<sup>51</sup> Den A trifft hierbei wegen der objektiven und subjektiven Sorgfaltswidrigkeit auch der Fahrlässigkeitsvorwurf (§ 18 StGB).

### III. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)<sup>52</sup>

D hat sich wegen des Zuwiderhandelns gegen das Fahrzeug der N und des Hinterlassens von „Botschaften“ fahrlässig mit Blick auf das Leben der N verhalten. Insbesondere im nächtlichen Vorgehen liegt die Eröffnung einer (objektiv wie subjektiv) vorhersehbaren und vermeidbaren Schädigungsmöglichkeit. Der für Fahrlässigkeitsdelikte genügende „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ ist durch das von A erzwungene Panikverhalten der N als Ursache nicht unterbrochen worden.<sup>53</sup>

### IV. Versuchte Nötigung (§§ 240 Abs. 1 u. 2, 22 StGB)

Unabhängig vom Streit um die Auslegung des Gewaltbegriffs<sup>54</sup> ist problematisch, ob bei der Einwirkung auf Sachen eine auf psychische Druckausübung angelegte (kompulsive) Gewalthandlung zu bejahen ist, wo der Zwang allein durch

die Wirkung vollendeter Tatsachen ausgeübt wird.<sup>55</sup> Im vorliegenden Fall ist diese durch das beabsichtigte Hervorrufen von Verfolgungsängsten der O zu bejahen. Will man zudem in der Umschreibung des Nötigungserfolgs „Dulden“ die Gesamtheit menschlichen Verhaltens<sup>56</sup> und damit auch das bloße (Er-)Dulden der Gewalteinwirkung auf das Betätigungsmittel annehmen, so ist – neben dem Bejahen des unmittelbaren Ansatzens (§ 22 StGB) und der Rechtswidrigkeit nach § 240 Abs. 2 StGB (hier: „heimzahlen“ als verwerflicher Zweck) – der Tatbestand der versuchten Nötigung durch A erfüllt.<sup>57</sup>

### V. Versuchte Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 1 u. 3, 22 StGB)

Zum einen ist fraglich, ob im Luftlassen der Reifen des Fahrzeugs ein Beschädigen i.S.e. körperlichen Einwirkung, die die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt,<sup>58</sup> anzunehmen und diesbezüglich der Tatentschluss hinsichtlich § 303 Abs. 1 StGB gegeben ist. A stellte sich vor, dass der Gebrauch des Fahrzeugs nach dem Luftlassen der Reifen wesentlich gemindert ist, da die Beseitigung einen größeren Aufwand an Mühe und Zeit (Abmontieren und Auffüllen an Tankstelle/Sich-Besorgen einer geeigneten Ventil-Pumpe/Anruf bei KfZ-Werkstätten oder sonstigen Unternehmen) und ggf. auch Kosten erforderte. Das Auto lässt sich insofern von N nicht funktionsentsprechend einsetzen, was A auch wusste und (bedingt) wollte. A setzte mithin zur Verwirklichung des § 303 Abs. 1 StGB unmittelbar an (§ 22 StGB). Der (relativ) notwendige Strafantrag nach § 303c StGB liegt vor.

Davon zu trennen ist hier die Vorstellung des A vom Beschädigen des Fahrzeugs der O. Vor Einführung des § 303 Abs. 2 StGB<sup>59</sup> war umstritten, ob die Einwirkung auf eine Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Funktion und ohne Einwirkung auf die Substanz eine Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB darstellt<sup>60</sup>. Nach der Vorstellung des A ist keine Beeinträchtigung der Fahreigenschaft des PKW gegeben und der Lack hinterlässt bei leichter Abwaschbarkeit auch keine substanzverletzenden Spuren. Gleichwohl weiß A um ein zwar nicht unerhebliches, aber dennoch nur vorübergehendes, weil ohne größere Anstrengungen rückgängig zu machendes Verändern des Erscheinungsbildes nach § 303 Abs. 2 StGB, so dass eine Versuchstrafbarkeit ausscheiden dürfte.

<sup>48</sup> Stiebig, in: Laubenthal (Hrsg.), Festschrift für Rainer Paulus zum 70. Geburtstag, 2009, S. 151 (S. 165), betont zu Recht, dass die Beantwortung der Fragen etwa nach der Atypizität eines Kausalverlaufs, dem allgemeinen Risiko oder der Freiverantwortlichkeit einer Selbstschädigung stärker von gesellschaftlichen Wertungen abhängt, „die ihrerseits einem zeitlichen Wandel unterliegen“. Man kann trefflich darüber streiten, ob N sich mit dem ziellosen Überqueren der Fahrbahn zur Nachtzeit selbst geschädigt hat.

<sup>49</sup> So insbesondere in der Rechtsprechung des BGH zu § 227 StGB, vgl. nur BGH JuS 2003, 503 (Fn. 20).

<sup>50</sup> Nach Rengier stellt sich die Körperverletzung im Falle „nicht endender Mißhandlungen“ als „Fortsetzungstat“ dar (Rengier, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 199).

<sup>51</sup> Nach BGH NStZ 2008, 278 ist ein („kopflooses“) Fluchtverhalten eine typische, dem Schutzzweck des § 227 StGB unterfallende (Kurzschluss-)Reaktion auf Körperverletzungshandlungen. Vgl. dazu auch die jüngste Analyse der Rechtsprechung von Steinberg, NStZ 2010, 72.

<sup>52</sup> Wer §§ 238 Abs. 3, 22 StGB oder §§ 227, 22 StGB bejaht hat, sollte den § 222 StGB sogleich „in einem Satz“ unter (Gesetzes-)Konkurrenz Gesichtspunkten zurücktreten lassen, vgl. Eser, in: Schönke/Schröder (Fn. 38), § 222 Rn. 6.

<sup>53</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 40. Aufl. 2010, Rn. 675 ff.; vertretbar ist auch die Diskussion um einen atypischen Kausalverlauf – insoweit gilt auch hier das in Rn. 49 Gesagte entsprechend.

<sup>54</sup> Vgl. dazu die Ausführungen von Sinn, JuS 2009, 577 (580 ff.).

<sup>55</sup> Vgl. nur Eser (Fn. 52), Rn. 17a Vor §§ 234 ff. m.w.N.

<sup>56</sup> So die h.M., vgl. die Nachweise bei Eser (Fn. 52), § 240 Rn. 12.

<sup>57</sup> Es lässt sich in solchen Fällen des „Vollendete-Tatsachenschaffens“ auch argumentieren, dass hier eine Gleichsetzung von gewaltkonstitutiver Zwangswirkung und dem zusätzlichen Erfordernis eines abgenötigten Opferverhaltens vorgenommen wird, vgl. Calliess, NJW 1985, 1509.

<sup>58</sup> Stree, in: Schönke/Schröder (Fn. 38), § 303 Rn. 8, 8b.

<sup>59</sup> Neu eingefügt durch das 39. StÄG (BGBl. I 2005, S. 2674); grundlegend Satzger, Jura 2006, 428 (434 ff.).

<sup>60</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. Joecks (Fn. 32), § 303 Rn. 8.

**VI. Ergebnis**

Die konkurrenzrechtliche Beurteilung ergibt sich – je nach bevorzugter Lösung – wie folgt:

Wer die Möglichkeit eines strafbaren erfolgsqualifizierten Versuchs des Nachstellens mit Todesfolge (§§ 238 Abs. 3, 22 StGB) *und* auch der Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 22 StGB) annimmt, kann sich zunächst auf Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB) beider Gesetzesverletzungen stützen. Die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) tritt im Falle der Bejahung zumindest eines erfolgsqualifizierten Versuchs im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

Die Delikte der versuchten Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 1, 22 StGB) und ggf. der versuchten Nötigung (§§ 240, 22 StGB) sind angesichts der Identität der Handlungen in Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB) verwirklicht.

**C. Gesamtergebnis**

Zwischen beiden Tatkomplexen liegt Tatmehrheit (§ 53 StGB) vor.